



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/2430

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 28. Januar 2009 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes in seiner Sitzung am 28. Januar 2009 befasst, nachdem er schon im Vorwege der Landtagsberatungen schriftliche Stellungnahmen von den kommunalen Landesverbänden und der Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein zu dem Gesetzentwurf eingeholt hatte.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er dem Landtag die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstät- tengesetzes

§ 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. August 2009 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Absatz 3 Satz 1 für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag.“

2. Absatz 6 in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung wird als Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, wird der von der zuständigen Behörde genehmigte Bedarf an pädagogischen Kräften für die Bezuschussung der Personalkosten zugrunde

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstät- tengesetzes

unverändert

1. **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

- a) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**

unverändert

- b) **Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„Der Schuleintritt erfolgt dabei zu dem in § 14 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes bestimmten Zeitpunkt des Schuljahresbeginns.“

- c) **Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.**

2.

unverändert

gelegt. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten wird als angemessene Eigenleistung des Trägers anerkannt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Februar 2009 in Kraft,
Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar
2009 in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert